ciechtensteiner Zolksbla

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag - Jeden Donnerstag Grossauflage - Amtliches Publikationsorgan - Tel. (075) 2 42 42 - Einzelpreis: 60 Rp.

Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Regierungsviertels abgeschlossen

1. Rang für Propjekt «Polis» – Arch. Walter Boss mit «Plenar» im 4. Rang – Arch. Hans Jäger mit «Stadtanfang» im 5. Rang

Wie bereits in unserer Samstag-Ausgabe kurz berichtet, ist der von der Regierung und der Gemeinde Vaduz ausgeschriebene städtebauliche Ideenwettbewerb zur Gestaltung des Regierungsviertels in Vaduz am vergangenen Freitag abgeschlossen worden. Von den 28 aus dem Im- und Ausland eingereichten Projekten, hat das Preisgericht sieben Arbeiten mit einem Preis ausgezeichnet. Der 1. Rang wurde dem Projekt «Polis» des Arch. FAS Luigi Snozzi (Locarno) zuerkannt. Unter den preisgekrönten Projekten befinden sich im 4. Rang mit «Plenar», Arch. Walter Boss (Vaduz), und im 5. Rang mit «Stadtanfang», Arch. SIA Hans Jäger (Schaan), auch zwei liechtensteinische Arbeiten. Derzeit findet im Vaduzer Saal die öffentliche Ausstellung aller Projekte statt (jeweils geöffnet von 16 bis 19 Uhr).

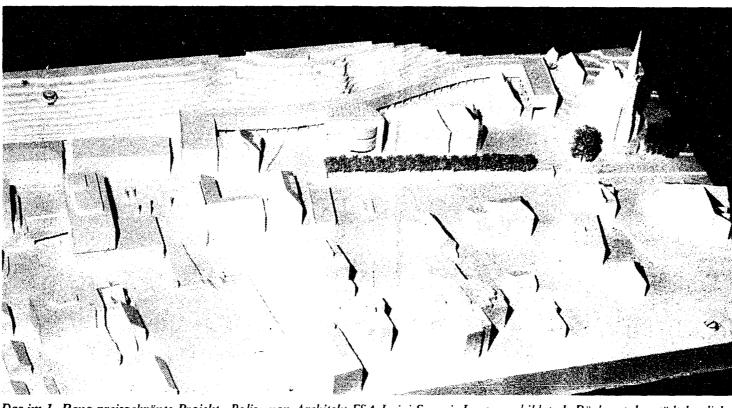
Im September des Vorjahres wurde dieser Ideenwettbewerb ausgeschrieben, wobei neben allen liechtensteinischen Fachleuten auch namhafte Architekten aus der Schweiz, Österreich und Deutschnächsten Jahre zahlreiche Bau- und Gestaltungsmassnahmen (Neubau des Landtagsgebäudes, Landesmuseum-Erweiterung, Erweiterung der Musikschule, unterirdische Parkierungsanlage, Änderung der Verkehrsführung, Anlage eines verkehrsfreien Platzes) vorgesehen sind, wurde die Durchführung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes als zielführend erachtet, auf dessen Ergebnissen sollen Konkurs ihres Arbeitgebers sollen in Zuganz oder zum Teil erfolglos Exekution nun die eigentlichen Architekturprojekte kunft noch besser geschützt werden. Die geführt haben. in einem zweiten Wettbewerbsverfahren Regierung hat dem Landtag einen ententwickelt werden.

vergangenen Donnerstag und Freitag im klärt. Vaduzer Saal zur Beurteilung der eingereichten Projekte. Nach eingehender Be-Vor- und Nachteile der Projekte disku-Rangierung.

Das Siegerprojekt

Der 1. Rang (Preissumme 14 000 Fran-Snozzi, Locarno, zuerkannt. Im Bericht folgt beschrieben: Rückgrat des städtebaulichen Konzep-

tes bildet ein mit Arkaden strukturiertes



land zur Teilnahme eingeladen wurden. Das im 1. Rang preisgekrönte Projekt «Polis» von Architekt FSA Luigi Snozzi, Locarno, bildet als Rückgrat des städtebaulichen Da für das Regierungsviertel für die Konzeptes als Klammer ein mit Arkaden strukturiertes Gebäude entlang des Berghanges. (Foto: Pro Colora)

Arbeitnehmer bei Konkurs besser schützen

Die Regierung unterbreitet dem Landtag einen Gesetzesentwurf über Insolvenzentschädigung

sprechenden Gesetzesentwurf unterbrei. Lohnforderungen decken Bis zum 30. Januar 1987 wurden insge- tet, den der Landtag in seiner ersten Ar-

Die Rechte des Arbeitnehmers bei für Lohnforderungen mindestens einmal mer infolge ausgebliebener Lohnzahlung

In diesem Gesetz aus dem Jahre 1985 samt 28 Projekte eingereicht, darunter 17 | beitssitzung, am 29. April, in Behandlung ist festgelegt, dass die Insolvenzentschä- Exekutionsantrages verfügt. «Überdies Arbeiten aus Liechtenstein. Das Preisge- ziehen wird. Die Wirtschaftsverbände ha- digung Lohnforderungen für die letzten komme es in der Praxis auch vor. dass richt, unter dem Vorsitz von Regierungs- ben sich nach Angaben der Regierung drei Monate vor der Konkurseröffnung zwischen dem Antrag auf Konkurseröffchef Hans Brunhart, traf sich nun am mit der Neuregelung einverstanden er- oder vor der Abweisung des Konkurse- nung und einer Beschlussfassung des Geröffnungsantrages deckt, sofern nicht ge- richtes über diesen Antrag mehr als drei Auf den 1. Januar 1985 waren neue nügend Vermögen zur Deckung des Kon-Bestimmungen über die Insolvenzent- kursverfahrens vorhanden ist. Die Regieratung und verschiedenen Wertungsrund- schädigung in Kraft getreten. Nach die- rung möchte nun das Gesetz abändern, gängen, wobei die jeweiligen Qualitäten, sen Bestimmungen haben Arbeitnehmer dass die Insolvenzentschädigung auch von Arbeitgebern, die in Liechtenstein Lohnforderungen für die letzten drei Mound ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnfor- reicht. Wörtlich schreibt die Regierung in mer selbst in der Hand, ob er durch recht-(Fortsetzung auf Seite 2) auch, wenn sie gegen ihren Arbeitgeber Arbeitgeber gegen einen vom Arbeitneh- der Insolvenzentschädigung bekommt.

beantragten Zahlbefehl Widerspruch, so kann es Monate, sogar Jahre dauern, bis der Arbeitnehmer über einen rechtskräftigen Exekutionstitel und damit über die Voraussetzung für die Stellung eines Monate vergingen.

Schutz der Arbeitnehmer

tiert wurden, schritt das Preisgericht zur der Zwangsvollstreckung unterliegen nate vor Gewährung einer Nachlassstundes Gesetzes als notwendig und vertritt und finanziell unterstützten Projekts in oder in Liechtenstein Arbeitnehmer be- dung oder vor gerichtlicher Geltendma- die Auffassung, dass es zum Schutz der schäftigen, einen Anspruch auf Insol- chung der Lohnforderungen durch den Rechte des Arbeitnehmers und zum venzentschädigung. Die Entschädigung Arbeitnehmer deckt. Sie stellt den An- Zwecke der Schaffung einer wirklich ken) wurde dem Projekt Nr. 20, Kenn- steht den Arbeitnehmern zu, wenn gegen trag zur Änderung des Gesetzes deshalb, wirksamen Insolvenzentschädigung nötig wort «Polis», von Architekt FSA Luigi ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet weil sich bei der Anwendung des Geset- ist, einen vom Arbeitnehmer gestellten oder ein Konkurseröffnungsantrag man- zes offensichtlich gezeigt hat, dass die Antrag an das Gericht zwecks gerichtdes Preisgerichtes wird dieses Projekt wie gels eines zur Deckung der Kosten des derzeitige Fristenlösung unzweckmässig licher Geltendmachung seiner offenen Konkursverfahrens voraussichtlich hin- ist und in vielen Fällen gar nicht zur Aus- Lohnforderungen als fristauflösend zu reichenden Vermögens abgewiesen wird zahlung der Insolvenzentschädigung aus- behandeln. Damit habe es der Arbeitnehderungen zustehen. Der Anspruch gilt ihrem Antrag dazu: «Erhebt nämlich ein zeitige Antragstellung die Möglichkeit

Ånderung der Gemeindegrenzen

Zwischen den Gemeinden Triesen und Triesenberg wurde eine Grenzbereinigung vorgenommen, die nun auch dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt wird. weil eine Änderung der Gemeindegrenzen nur über ein Gesetz vorgenommen werden kann.

Die Regulierung der Gemeindegrenze zwischen den beiden Gemeinden wird in zwei Abschnitten vorgenommen. Der eine Gebietstausch mit Grenzbegradigung erfolgt im Gebiet Leitawies-Täscherloch, der zweite im Gebiet Hubelegg oberhalb des Flures Täscher.

Das Gesetz. über das der Landtag zu bestimmen hat, enthält einen Situationsplan im Massstab 1:10000 sowie einen umfangreichen Beschrieb der neuen Grenzen, der im Landesarchiv, in den beiden Gemeindearchiven und beim Grundbuchamt hinterlegt wird.

Für den Landtag stellt dieses Gesetz lediglich eine Routineangelegenheit dar, zumal die Bürgerversammlungen in Triesen wie in Triesenberg am 21. und 23. November 1986 der Grenzregulierung und dem Gebietstausch bereits zugestimmt haben.

Entwicklungshilfe aus Liechtenstein

Beiträge von 658 000 Franken für LED-Entwicklungsprojekte

(pafi) - Die Regierung hat der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst für die Verwirklichung verschiedener Projekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit Landesbeiträge von insgesamt 658 000 Franken bewilligt.

So erhält das in Costa Rica angesiedelte institut zur Forderung der Erwachsenenbildung in Ibero-Amerika (ICER) Landesmittel in der Höhe von 300000 Franken zur Verfügung gestellt. Die Gelder werden im Rahmen des von Liechten-Die Regierung erachtet eine Änderung stein seit vielen Jahren mitgetragenen der Erwachsenenbildung eingesetzt. Es handelt sich dabei um die Ausstrahlung von Bildungsprogrammen für Erwachsene über lokale Radiosender in teilweise schwer zugängliche Regionen, die im Hinblick auf das Bildungsangebot benachteiligt sind.

> Für die Weiterführung von sechs Entwicklungsprojekten in Malaysia, Paraguav, Guatemala und auf Haiti, die von der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) zusammen mit Helvetas Schweiz betreut werden, sind Landesbeiträge von insgesamt 300 000 Franken freigegeben worden. Die Projekte enthalten einerseits Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für Berufsleute und Selbsthilfegruppen, andererseits den Aufbau einfacher wirtschaftlicher Strukturen und in einem Fall die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von zwei Dörfern in Guatemala.

> Die Regierung hat im weiteren für ein Gesundheitsprogramm in Costa Rica einen Landesbeitrag von 38000 Franken und für eine Mädchen-Sekundarschule in Matunda, Kenia, einen Beitrag von 20000 Franken gutgeheissen. Diese Projekte werden ebenfalls von der Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst

«Beobachter»-Initiative:

Missbräuche bekämpfen

Bern (AP) Die von der auflagenstärksten Schweizer Zeitschrift «Der schweizerische Beobachter« lancierte Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen« ist am Montag mit rund 129 173 Unterschriften eingereicht worden.

FBP-Initiative: Aufwertung der Hausfrauenarbeit

Die FBP-Steuerinitiative beantragt progressionsfreien Abzug für Hausfrauen

Die Steuerinitiative der FBP-Fraktion, die auf der Tagesordnung der kommenden Landtagssitzung stehen wird, möchte das Steuergesetz familienfreundlicher gestalten. Ein zentraler Punkt dabei ist die Aufwertung der Hausfrauenarbeit, die als progressionsfreier Abzug der Arbeit einer mitarbeitenden Ehefrau im Geschäft ihres Mannes gleichgestellt wird. Der Abzug von 15000 Franken soll dabei keine Wertung der Erziehungs- und Hausfrauenarbeit sein, sondern lediglich die Gleichstellung mit erwerbstätigen Frauen bringen.

Nach der geltenden Regelung wird vom Erwerbseinkommen der Ehegattin ein Betrag bis 17500 Franken progressionsfrei besteuert, wenn das Bruttoerwerbseinkommen beider Ehegatten den Betrag von 44000 Franken nicht übersteigt. Übersteigt der Bruttoerwerb beider Ehepartner diesen Betrag, so wird ein Erwerbsanteil von höchstens 15000 Franken des Ehefrauenerwerbes progressionsfrei besteuert. Die ausserordentlichen Gewinnungskosten, welche zur Erzielung des Erwerbs der Ehefrau notwendig sind (Fahrt zur Arbeitsstätte), können zusätzlich vom gemeinsamen Einkommen abgezogen werden. Der Anspruch auf die progressionsfreie Besteuerung des oder eines Teils des Erwerbseinkommens der Ehegattin besteht ohne Rücksicht darauf, welches Vermögen und welches Einkommen den Ehegatten zusteht, ob die Mitarbeit aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist oder ob minderjährige Kinder zu betreuen und zu erziehen sind oder nicht.

Gleichmässigkeit der Besteuerung

Die Begünstigung führt zu erheblichen Minderbelastungen gegenüber Ehepaaren, bei denen nur ein Ehepartner der Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Grundsatz der gleichmässigen Besteuerung von Ehepaaren bei gleichem Einkommen wird dadurch untergraben. Das Prinzip der Gleichmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung kann nur dann als gewahrt angesehen werden, wenn Steuerpflichtige mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und gleichen familiären Verhältnissen auch mit den gleichen steuerlichen Abgaben belastet werden. Dies führt zur Forderung, dass auch Ehepaare, bei denen nur ein Partner erwerbstätig ist, in den Genuss der gleichen Vergünstigungen gelangen. In der Praxis kommt es öfters vor, dass der Ehemann durch Schicht- und Freizeitarbeiten, durch Überstunden und Weiterbildungskurse sein Arbeitseinkommen zu verbessern sucht, um die Familie unterhalten und der Ehegattin die Betreuung und Erziehung der Kinder ermöglichen zu können. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Fälle, bei denen die Ehegattin infolge Kinderlosigkeit oder nach Wegzug der Kinder eine Erwerbstätigkeit ausübt, obwohl dies vom finanziellen Bedarf her gesehen nicht unbedingt notwendig wäre.

Hausfrau erbringt auch «Einkommen»

Mit der einseitigen Begünstigung der Ehepaare mit zweifacher Erwerbsquelle wird deshalb das geltende Recht dem Postulat einer familienfreundlichen Steuerpolitik nicht gerecht. Das Missverhältnis in der Belastung von Ehepaaren kann nur behoben werden, wenn auch die Ehepaare mit einer Erwerbsquelle durch die Einführung eines progressionsfreien Erwerbsanteils entlastet werden. Dadurch wird auch dem Argument Rechnung getragen, dass die Ehegattin durch ihre Tätigkeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder ein «Einkommen» für die Familie erbringt, welches nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Aus dieser Sicht stellt der vorgeschlagene Betrag von 15000 Franken auch keine Wertung der Haushalts- und Erziehungsarbeit dar. Er leitet sich vom heutigen Freibetrag für das progressionsfreie Erwerbseinkommen der mitarbeitenden

Ehefrau ab.